

**KR-Nr. 287a/2020 Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013 (Änderung vom ...)**

<b>Geltendes Reglement</b>	<b>Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 2020</b>	<b>Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 14. April 2021</b> Zustimmung zum Antrag des Bankrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<b>Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013</b>  <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 2020, <i>beschliesst:</i>	<b>Reglement über die Vorbereitung der Wahl neuer Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank</b>  <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 2020 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 14. April 2021, <i>beschliesst:</i>	<b>Minderheit</b> Daniel Heierli, Benjamin Walder:  I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.  II. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.
<b>Gegenstand</b>  § 1. Dieses Reglement regelt die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank.	I. Das Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2013 wird wie folgt geändert:  § 1 unverändert.	I. Es wird ein Reglement über die Vorbereitung der Wahl neuer Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank erlassen:  § 1. ...  ... der Wahl neuer Mitglieder ...	

**Anforderungen an Bankrat und Bank-  
präsidium**

§ 2. Im Bankrat und im Bankpräsidium müssen diejenigen Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften vertreten sein, die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank nötig sind.

§ 2 unverändert.

**Anforderungsprofil**

§ 3. <sup>1</sup> Der Bankrat erarbeitet, gestützt auf die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und des Kantonalbankgesetzes, ein Anforderungsprofil für den Bankrat und das Bankpräsidium als Gesamtorgan. Er überprüft dieses regelmässig.

Abs. 1 unverändert.

§ 3. <sup>1</sup> ...

... und des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997, ein ...

<sup>2</sup> Das Anforderungsprofil gibt Auskunft über Zielgrösse und Erfüllungsgrad der relevanten Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Das Anforderungsprofil liefert dem Kantonsrat Anhaltspunkte für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Ersatz- und Neuwahlen.

<sup>3</sup> Das Anforderungsprofil dient dem Kantonsrat als Grundlage für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Ersatzwahlen.

**Vorprüfung**

§ 4. <sup>1</sup> Die nominierenden Fraktionen überprüfen vor ihrer Nomination, ob:

§ 4. <sup>1</sup> Die nominierenden Fraktionen überprüfen bei Ersatzwahlen vor ihrer Nomination, ob:

a. die Kandidatin oder der Kandidat über einen guten Ruf verfügt,

lit. a unverändert.

**Geltendes Reglement****Antrag des Bankrates  
der Zürcher Kantonalbank  
vom 28. Mai 2020****Antrag der Aufsichtscommission  
über die wirtschaftlichen Unternehmen  
vom 14. April 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Interessenkollisionen vorliegen und

c. ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt.

<sup>2</sup> Die Fraktionen prüfen die Bewerbungsunterlagen und führen eine persönliche Befragung durch. Der Bankrat stellt einen entsprechenden Fragenkatalog zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Fraktionen leiten die Bewerbungsunterlagen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zur Prüfung weiter.

**Nominierung durch die Fraktionen**

§ 5. Die Fraktionen nominieren nur Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates, welche die Vorprüfung durch die Fraktion und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erfolgreich durchlaufen haben.

b. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Interessenkollisionen vorliegen,

c. ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt und

d. die Kandidatin oder der Kandidat dem Anforderungsprofil entspricht.

<sup>2</sup> Die Fraktionen prüfen die Bewerbungsunterlagen und führen eine persönliche Befragung durch.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**Executive Searcher**

§ 5. <sup>1</sup> Die von den Fraktionen für die Ersatzwahl ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten, höchstens drei an der Zahl, werden anschliessend durch einen von der Bank beauftragten Executive Searcher beurteilt, der zur Eignung der einzelnen Kandidierenden vor dem Hintergrund des Anforderungsprofils Stellung nimmt.

<sup>2</sup> Sie prüfen ...

<sup>3</sup> Jede nominierende Fraktion wählt im Hinblick auf die Prüfung gemäss § 5 je höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten aus.

**Prüfung der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten**

§ 5. <sup>1</sup> Die Bank beauftragt nach vorgängiger Konsultation der Aufsichtscommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ein Beratungsunternehmen. Dieses prüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entsprechen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden der nominierenden Fraktion sowie der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Das Beratungsunternehmen teilt das Ergebnis der Prüfung ausschliesslich dem zuständigen Ausschuss der nominierenden Fraktion und den Kandidatinnen oder den Kandidaten mit.

**Minderheit in Verbindung mit § 7 Abs. 2** Stefanie Huber, Daniel Heierli, Benjamin Walder:

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die nominierende Fraktion auf die Prüfung durch ein Beratungsunternehmen verzichten.

**Stellungnahme des Bankpräsidiums**

§ 6. <sup>1</sup> Das Bankpräsidium nimmt Stellung zu den von den Fraktionen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

**Prüfung durch die FINMA**

§ 6. <sup>1</sup> Die Fraktionen leiten die Bewerbungsunterlagen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Prüfung weiter.

§ 6. <sup>1</sup> Die nominierenden Fraktionen ...

**Minderheit in Verbindung mit § 7 Abs. 1** Thomas Lamprecht, André Bender, Carola Etter, Astrid Furrer, Orlando Wyss:

<sup>2</sup> Es gewährt den Kandidatinnen und Kandidaten das Anhörungsrecht. Diese können die Kandidatur zurückziehen, bevor das Bankpräsidium die Stellungnahme an die Fraktion weiterleitet.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Beurteilungen der Kandidierenden, deren Bewerbungsunterlagen an die FINMA zur Prüfung weitergeleitet werden, werden auch den Mitgliedern des Bankpräsidiums zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Gleichzeitig stellen sie die Ergebnisse der Prüfung des Beratungsunternehmens zu ihren Kandidatinnen und Kandidaten den Mitgliedern des Bankpräsidiums zur Verfügung. Ist die Partei der nominierenden Fraktion nicht im Bankpräsidium vertreten, wird auf Antrag der nominierenden Fraktion für die Erarbeitung der Stellungnahme zuhanden der FINMA ein zusätzliches Mitglied des Bankrates beigezogen.

<sup>2</sup> ...

Verfügung. (*Rest streichen*)

... zur

<sup>3</sup> Die Fraktionen können die Stellungnahme des Bankpräsidiums bereits vor ihrer Nomination einholen.

*Siehe § 7 Abs. 2 (neu)*

<sup>4</sup> Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Kantonsrat nur Kandidatinnen und Kandidaten vor, zu denen eine Stellungnahme des Bankpräsidiums vorliegt. Sie bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis.

*Siehe § 9 Abs. 1 (neu)*

### **Stellungnahme des Bankpräsidiums**

§ 7. <sup>1</sup> Das Bankpräsidium nimmt gestützt auf das durch den Bankrat definierte Anforderungsprofil und auf die Prüfung durch den Executive Searcher auf Anfrage der FINMA hin Stellung zu den von den Fraktionen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 7. <sup>1</sup> Auf Anfrage der FINMA nimmt das Bankpräsidium, allenfalls ergänzt um ein Mitglied des Bankrates, gemäss § 6 Abs. 2 gestützt auf das festgelegte Anforderungsprofil und die Prüfung durch das Beratungsunternehmen Stellung ...

### **Folgeminderheit zu § 6 Abs. 2**

Thomas Lamprecht, André Bender, Carola Etter, Astrid Furrer, Orlando Wyss:

§ 7. <sup>1</sup> Auf Anfrage der FINMA nimmt das Bankpräsidium gestützt ...

### **Folgeminderheit zu § 5 Abs. 3**

Stefanie Huber, Daniel Heierli, Benjamin Walder:  
<sup>2</sup> In den Fällen gemäss § 5 Abs. 3 erfolgt die Stellungnahme gestützt auf das durch den Bankrat definierte Anforderungsprofil und die Bewerbungsunterlagen.

<sup>2</sup> Die Fraktionen können die Stellungnahme des Bankpräsidiums bereits vor der Prüfung durch die FINMA einholen.

<sup>3</sup> ...

### **Nominierung durch die Fraktionen**

§ 8. Die Fraktionen nominieren nur Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates, welche die Prüfung durch die FINMA erfolgreich durchlaufen haben.

#### **Aufgaben der Interfraktionellen Konferenz**

§ 9. <sup>1</sup> Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Kantonsrat nur Kandidatinnen und Kandidaten vor, zu denen eine Stellungnahme der FINMA und des Bankpräsidiums vorliegt. Sie bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Interfraktionelle Konferenz stellt zudem sicher, dass im Fall, in dem mehrere Mitglieder des Bankrates oder des Bankpräsidiums gleichzeitig zu ersetzen sind, die Fraktionen ihre Ersatznominierungen im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Gesamtgremiums aufeinander abstimmen.

#### **Wahltermin**

§ 10. <sup>1</sup> Die vierjährige Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres nach den Kantonsratswahlen und endet, vorbehältlich Wiederwahl, ordentlicherweise am 31. Dezember des vierten Amtsjahres.

§ 8. ...

... , welche aus Sicht der FINMA wählbar sind.

§ 9. <sup>1</sup> ...

... Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor, zu denen eine Stellungnahme der FINMA vorliegt. ...

<sup>2</sup> Werden mehrere Mitglieder des Bankrates oder des Bankpräsidiums gleichzeitig ersetzt, stellt die Interfraktionelle Konferenz sicher, dass mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten das Anforderungsprofil des Gesamtgremiums erfüllt wird.

§ 10. <sup>1</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislatur und endet, vorbehältlich Wiederwahl, am 31. Dezember des vierten Amtsjahres.

**Geltendes Reglement****Antrag des Bankrates  
der Zürcher Kantonalbank  
vom 28. Mai 2020****Antrag der Aufsichtscommission  
über die wirtschaftlichen Unternehmen  
vom 14. April 2021****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts  
anderes vermerkt.Zustimmung zum Antrag des Bankrates,  
sofern nichts anderes vermerkt.<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Bankrates  
und des Bankpräsidiums durch den Kan-  
tonsrat erfolgt spätestens drei Monate  
vor deren Amtsantritt.<sup>2</sup> ...

... vor dem Amtsantritt.

**Geheimhaltung und Aktenaufbewah-  
rung**§ 7. <sup>1</sup> Alle Informationen, welche die Bank  
im Zusammenhang mit der Vorbereitung  
von Wahlen von Mitgliedern des Bankra-  
tes oder des Bankpräsidiums bearbeitet,  
werden nach der bestimmungsgemässen  
Verwendung beim Bankpräsidium separat  
unter Verschluss gehalten.

§ 7 wird zu § 11.

<sup>2</sup> Personenbezogene Angaben im Anfor-  
derungsprofil gemäss § 3 werden Dritten  
nicht bekannt gegeben.II. Das Reglement über die Vorbereitung  
der Wahlen für die Mitglieder des Bankra-  
tes und des Bankpräsidiums der Zürcher  
Kantonalbank vom 25. November 2013  
wird aufgehoben.II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates  
legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. ...

... Inkrafttretens des  
neuen und der Aufhebung des bisherigen  
Reglements fest.

**Geltendes Reglement****Antrag des Bankrates  
der Zürcher Kantonalbank  
vom 28. Mai 2020****Antrag der Aufsichtskommission  
über die wirtschaftlichen Unternehmen  
vom 14. April 2021**

Zustimmung zum Antrag des Bankrates,  
sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts  
anderes vermerkt.

III. Gegen die Reglementsänderung kann  
innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung  
an gerechnet, beim Verwaltungsgericht  
des Kantons Zürich Beschwerde erhoben  
werden. Die Beschwerdeschrift muss  
einen Antrag und dessen Begründung  
enthalten. Die angefochtenen Bestim-  
mungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in  
der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher  
Kantonalbank und den Regierungsrat.

IV. Gegen dieses Reglement und die Auf-  
hebung des Reglements gemäss Dispositiv II kann ...

V. ...

VI. ...

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: André Bender, Oberengstringen (Präsident); Isabel Barta, Zürich; Carola Etter, Winterthur; Astrid Furrer, Wädenswil; Hanspeter Göldi, Meilen; Barbara Günthard Fitze, Winterthur; Daniel Heierli, Zürich; Stefanie Huber, Dübendorf; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Benjamin Walder, Wetzikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretär: Michael Weber.